

generell die Frage im Mittelpunkt, ob der Arzt bei der Behandlung des Patienten entsprechend seiner Ausbildung das Maß an Sorgfalt aufgewandt hat, das von einem gewissenhaften Angehörigen des Arztberufes unter den gegebenen Verhältnissen regelmäßig angewendet wird. In diesen Entscheidungen wurde im allgemeinen die Forderung erhoben, daß der Arzt jede Behandlung sorgfältig und derart sachgemäß durchführen muß, daß weder die Gesundheit noch der Körper des Patienten durch die Behandlung gefährdet oder geschädigt werden^{19 20}.

Vor einiger Zeit hat das Oberste Gericht den von einem Bezirksgericht ausgesprochenen Grundsatz korrigiert, daß nur solche ärztlichen Fehlleistungen als vom Operationsrisiko umfaßt betrachtet werden könnten, die beim gegenwärtigen Stand der medizinischen Wissenschaft unvermeidbar seien³¹.

Der zivilrechtliche Begriff der fahrlässigen Schuld geht vom objektiv erforderlichen und angesichts der konkreten Umstände auch möglichen Maß an Sorgfalt aus. Deshalb kann nicht der Schluß gezogen werden, daß der Arzt stets dann eine Fehlleistung fahrlässig verursacht hat, wenn sie objektiv nicht unvermeidbar war. Die Frage, ob eine ärztliche Fehlleistung nach dem gegenwärtigen Stand der medizinischen Wissenschaft vermeidbar ist, kann also nicht Kriterium dafür sein, ob der Arzt gemäß § 276 BGB die im Verkehr erforderliche Sorgfalt außer acht gelassen hat. Unabhängig von seinen individuellen Fähigkeiten wird gemäß § 276 BGB auch vom Arzt das Maß an Sorgfalt verlangt, das unter den konkreten Bedingungen erwartet werden kann. Die an ihn zu stellenden Anforderungen sind je nach der Art seiner Tätigkeit verschieden. Der allein praktizierende Arzt kann beispielsweise nicht so gründliche Untersuchungen vornehmen, wie das in einer Klinik möglich ist²¹.

Es kann auch nicht gefordert werden, daß jeder Arzt auf jedem Gebiet die jeweils neuesten, anerkannten Erfahrungssätze der medizinischen Wissenschaft kennt. Das wird insbesondere Nichtfachärzten oder auch Fachärzten, die ausnahmsweise außerhalb ihres Fachgebietes behandeln müssen, nicht immer möglich sein²². Diesen Ärzten obliegt jedoch die Pflicht, „die eigenen Fähigkeiten und Möglichkeiten darauf zu prüfen, ob sie die Übernahme bzw. die Weiterbehandlung eines Falles erlauben oder ob es nicht vielmehr notwendig ist, andere Ärzte zu konsultieren oder die Patienten an diese zu überweisen“^{23 * S.} Der Arzt muß sich so verhalten, daß

1# Vgl. Hansen / Vetterlein, Arzt und Recht in der DDR, Leipzig 1959, S. 44.

20 OG, Urteil vom 4. Mai 1965 — 2 Uz 9/64 - (unveröffentlicht).

21 OG, Urteil vom 9. August 1955 - 1 Zz 101,55 - (OGZ Bd. 4 S. 136).

22 OG, Urteil vom 8. Dezember 1955 - 2 Uz 39/54 - (OGZ Bd. 4 S. 46; NJ 1956 S. 478).

23 Rothe / Mieth, „Rechtliche Probleme im Zusammenhang mit den Beurteilungen der Fachkommissionen zur Bekämpfung der Müttersterblichkeit“, Das Deutsche Gesundheitswesen 1965, Heft 17, S. 772 ff.

ein Schaden für den Patienten möglichst vermieden wird. Höhere Anforderungen können an ihn nicht gestellt werden. Von ihm kann insbesondere nicht verlangt werden, daß in jedem Fall auch der gewünschte und angestrebte Erfolg einer Behandlung eintritt.

In seinem Urteil vom 4. Mai 1965 — 2 Uz 9/64 — hat das Oberste Gericht Grundsätze herausgearbeitet, mit denen die materielle Verantwortlichkeit des Trägers einer Gesundheitseinrichtung bejaht wurde, der seine Pflicht zur sorgfältigen Auswahl der bei einer Operation zuzuziehenden Ärzte verletzt hatte. In der Durchtrennung des Gallengangs durch den operierenden jungen Arzt konnte keine Fahrlässigkeit erblickt werden, da dieser Arzt der ihm übertragenen schwierigen Operation noch nicht gewachsen war. Dagegen wurde die Fahrlässigkeit der Klinikleitung darin gesehen, daß diese auf Grund des längeren Zwischenraums zwischen der letzten Gallenblasenoperation dieses Arztes und der als überdurchschnittlich schwierig voraussehbaren Operation im Hinblick auf die auf diesem Gebiet noch verhältnismäßig geringe Praxis des Operateurs einen erfahrenen Oberarzt hätte hinzuziehen müssen. Hinzu kommt, daß der operierende Arzt bei Gallenoperationen eine verhältnismäßig große Zahl von Todesfällen (20 %) zu verzeichnen hatte.

Die Gerichte der DDR haben in ihrer Spruchpraxis der Frage nach der schuldhaften Verletzung der Pflichten aus dem Arztvertrag durch Ärzte und Einrichtungen des Gesundheitswesens stets große Aufmerksamkeit gewidmet. Sie haben die zivilrechtlichen Voraussetzungen für die ärztliche Haftpflicht sorgfältig geprüft und verantwortungsvoll juristisch beurteilt. Soweit dagegen behauptet wird, es gebe gegenwärtig noch Versuche, in denen bei Schadensfällen die Schuld des Arztes konstruiert werde, obwohl ein Verschulden des Arztes nicht nachgewiesen werden könne²⁴, muß dem widersprochen werden.

Der in den Fällen der ärztlichen Haftpflicht vom Gericht festzustellende ursächliche Zusammenhang zwischen schadensverursachendem Ereignis und Schaden und die schuldhafte Verletzung der Sorgfaltspflicht durch den Arzt oder die Einrichtung des Gesundheitswesens sind beweisrechtlich häufig recht kompliziert. Je besser es den Gerichten gelingt, den Tatbestand aufzuklären, um so überzeugender wird die Entscheidung auf die Beteiligten wirken.

(Dem vorstehenden Beitrag liegt die überarbeitete Fassung eines Aufsatzes zugrunde, den die Verfasser in der Zeitschrift „Das deutsche Gesundheitswesen“, 1968, Heft 16, S. 760 ff., veröffentlicht haben. - D. Red.)

24 So Uebermuth, „Über Haft- und Aufsichtspflicht des leitenden Chirurgen im „Kunstfehler“-Verfahren gegen Assistenzärzte“, Das Deutsche Gesundheitswesen 1966, Heft 37, S. 1765 ff.; derselbe in seinem Diskussionsbeitrag auf dem Symposium vom Januar 1966, in: Ärztliche Aufklärungspflicht und Schweigepflicht, Medizinisch-Juristische Grenzfragen, Heft 10, Jena 1967, S. 79 ff. (83).

JCurzkommatare zum uauau Strafrackt

Zum Begriff „verantwortungslose Gleichgültigkeit“ bei Verkehrsdelikten

Eine Alternative der Fahrlässigkeit, bei der der Täter ihm obliegende Pflichten unbewußt verletzt und die Folgen dieser Pflichtverletzung nicht vorausgesehen hat (§ 8 Abs. 2 StGB), ist das Nichterkennen der Pflichten infolge verantwortungsloser Gleichgültigkeit. Erst beim Vorliegen dieses Kriteriums tritt bei unbewußten Pflichtverletzungen — soweit nicht eine Gewöhnung an

die Pflichtverletzung gegeben ist — eine strafrechtliche Verantwortlichkeit ein. Entsprechend den Grundsätzen der Schuld (§ 5 Abs. 1 StGB) umfaßt diese Alternative nicht jedes unterlassene Bewußtmachen der Pflichten. Vielmehr muß auch hier Verantwortungslosigkeit, d. h. ein besonderer Grad an Gleichgültigkeit, vorliegen. Wollte man diesen Begriff bis zum unverschuldeten